

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.11.2019

„Gleichstellung der Verkehrsträger auch im Bremischen Reisekostengesetz?“ (Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Warum werden im Bremischen Reisekostengesetz die verschiedenen Verkehrsträger in Bezug auf die Wegstreckenentschädigung teilweise unterschiedlich behandelt?
2. Plant der Senat unter Berücksichtigung seiner klimapolitischen Zielsetzungen, der Bremischen Bürgerschaft Veränderungen im Reisekostengesetz vorzuschlagen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Reisekostenvergütung, zu der auch die Wegstreckenentschädigung gehört, dient der Erstattung von dienstlich veranlassten notwendigen Auslagen der Beschäftigten auf Dienstreisen und Dienstgängen.

Die Regelungen zur Wegstreckenentschädigung dienen somit grundsätzlich der Erstattung der Nutzungskosten des gewählten Verkehrsträgers und wurden seinerzeit in Anlehnung an die reisekostenrechtlichen Regelungen des Bundes und der anderen Länder getroffen.

Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten Fahrrades auf Dienstreisen beträgt derzeit 6 Cent je Kilometer. Für die in der Regel tägliche Benutzung eines Fahrrades bei Dienstgängen wird als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale von 5 Euro gewährt.

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeuges erfolgt keine vollständige Erstattung der Nutzungskosten, hier wurde die Erstattung aus ökologischen Gründen auf die

sogenannte kleine Wegstreckenschädigung von 15 Cent pro gefahrener Kilometer und höchstens 120 Euro je Dienstreise oder Dienstgang begrenzt. Damit soll ein Anreiz zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen werden.

Lediglich bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines Kraftwagens kann die sogenannte große Wegstreckenschädigung von 30 Cent pro Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt werden.

Zu Frage 2:

Die Gleichstellung der Verkehrsträger hinsichtlich der Wegstreckenschädigung wurde bereits, auch unter Einbeziehung klimapolitischer Gesichtspunkte geprüft und eine Änderung der reisekostenrechtlichen Vorschriften ist bis Sommer 2020 beabsichtigt.

Eine Gleichstellung der Verkehrsträger kann zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage des Senators für Finanzen vom 11.11.2019 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.